

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 1 von 18

**C ZUSAMMENFASSUNG DER PRIVATEN STELLUNGNAHMEN AUS DER
ÖFFENTLICHKEIT**

Die Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage erfolgt auf Grundlage der nachstehenden Tabelle. Die Stellungnahmen wurden dabei paraphrasiert und zusammengefasst.

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Der Standort der KomPhos-Anlage im Ehrenbach-tal ist nicht geeignet. Es soll ein anderer Standort für die Anlage gesucht werden.	Die ergebnisoffene Prüfung im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft (Flächennutzungsplan-gebiet), insbesondere im Gebiet der Gemeinden Bonndorf und Wutach anhand der Kriterien „Sied-lungsentwicklung am Bestand bzw. an bestehenden Infrastrukturanlagen, regionalplanerische Restriktionen, Topografie und Sichtbarkeit, Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung, verkehrliche Erschließung, funktionale Anbindung an beste-hende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Be-zug zur KomPhos-Anlage, naturschutz- und wasser-rechtliche Restriktionen und schließlich Flächenver-fügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation“ hat den ausgewählten Standort als den bestgeeigneten er-geben (dazu im einzelnen Begründung zum Flä-chennutzungsplan Ziff. 4). Der geplante Standort liegt zentral im Zielmarkt der KomPhos Bonndorf GmbH & Co KG. Verkehrlich besser erschlossene Standorte konnten nicht festgestellt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg - Referat 21 Raum-ordnung, Baurecht und Denkmalschutz - begrüßt mit Schreiben vom 26.02.2024 die Ausführungen in der Standortalternativenprüfung ausdrücklich und trägt im Ergebnis keine Bedenken zum gewählten Stand-ort der KomPhos-Anlage vor.
Es wurde bislang keine unparteiische, transparente regionale und auch keine überregionale Standort-suche nach geeigneten Sonderbauflächen im Land-kreis Waldshut-Tiengen und Umfeld vorgenom-men. Eine Bedarfsplanung oder Abwägungsanaly-sen zu anderen, besser passenden Standorten im Landkreis Waldshut-Tiengen und in der weiteren Umgebung wird gefordert.	Besser passende Standorte sind Standortgemeinde und Vorhabenträger im Suchraum der Verwaltungs-gemeinschaft nicht bekannt. Eine Bedarfsanalyse ist nicht weiter erforderlich. Eine landesweite Gesamtplanung und Standortzu-teilung sind gesetzlich nicht vorgesehen. Im Augen-blick besteht Entsorgungseingpass mit hohen auch ökologischen Kosten. Von einer Überkapazität hin-gegen ist hier nichts bekannt. Eine Standortalternativenprüfung und eine Bedarfs-analyse haben schon im Interesse der Verwaltungs-gemeinschaft, aber auch des Vorhabenträgers selbst stattgefunden. Auf außerhalb gelegene Standorte, die es geben mag, hat die Verwaltungs-gemeinschaft keinen Einfluss. Nach für die VGem nachvollziehbarer Einschätzung des Vorhabenträ-gers sind solche Standorte nicht verfügbar.

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
 (Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 2 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Der geplante Standort bei der KLA in Bonndorf ist der beste Standort und für die KomPhos GmbH & Co. KG ideal, da er mitten im geplanten Zielmarkt liegt.
Es wird eine Untersuchung zu den Langzeitauswirkungen der Schadstoffe im Einzelnen und in Wechselwirkung zueinander gefordert.	Über die Notwendigkeit von Langzeituntersuchungen kann erst entschieden werden, wenn bekannt ist, welche Belastungen durch eine konkrete Anlage entstehen werden.
Beim Betrieb der Anlage entstehen Lärmemissionen, auch von den LKW, die anliefern und abtransportieren.	Es ist im Rahmen der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan festzustellen, dass durch das Planvorhaben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit um mehr als 6 dB unterschritten werden. Damit können die Auswirkungen durch das Plangebiet im Rahmen der Bauleitplanung hilfsweise als irrelevant im Sinne der TA Lärm beurteilt werden. Darüber hinaus werden fast ausnahmslos an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB unterschritten, sodass die entsprechenden Immissionsorte sogar außerhalb des Einwirkungsbereich der Anlage/des Plangebiets im Sinne der TA Lärm liegen. Hinsichtlich der Geräusche des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Nr. 7.4 TA Lärm sind aufgrund der geringen zusätzlichen Fahrverkehre keine organisatorischen Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. Dies ist auch das Ergebnis der Beurteilung gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), die aufgrund der für das Bauvorhaben geplanten zusätzlichen Abbiegespur von der Bundesstraße B315 heranzuziehen ist. Ebenso verträglich sind die durch kurzzeitige Einzelereignisse hervorgerufenen Geräuschspitzen. Des Weiteren sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tief-frequente Geräuschimmissionen zu erwarten. Insgesamt sind somit die Auswirkungen durch das Plangebiet als schalltechnisch verträglich einzuordnen. So kann auf Ebene der Bauleitplanung hinsichtlich der mit dem Betrieb einer entsprechenden Anlage zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen eine grundsätzliche Vollziehbarkeit des Planvorhabens erwartet werden. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung, die eine im Sinne der TA Lärm irrelevante Zusatzbelastung durch das Plangebiet erwarten lässt, sowie der Tatsache, dass im unmittelbaren Umfeld keine gewerblichen/industriellen Erweiterungsflächen vorgesehen sind und innerhalb des Geltungsbereichs grundsätzlich nicht die Ansiedlung verschiedener Anlagen vorgesehen ist, sind weitergehende Festsetzungen zum Geräuschimmissionsschutz (z. B.

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
 (Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 3 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Geräuschkontingentierung, bauliche Anlagen zum Schallschutz) nicht erforderlich. Die Festlegung von entsprechenden Nebenbestimmungen zum Geräuschemissionsschutz kann im Zuge des für die konkrete Nutzung erforderlichen (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahrens erfolgen. Somit können Regelungen zum Geräuschemissionsschutz im vorliegenden Fall auch auf nachfolgende Verfahren verlagert werden.
Es wird eine signifikante Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität durch permanent sichtbaren Wasserdampf, Geruchsbelästigung und Lärm durch höheres Verkehrsaufkommen von LKW-Transporte. Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner zu erwarten.	Aus den dem Bebauungsplan und den dem immissionsschutzrechtlichen Antrag beigefügten Gutachten ist ersichtlich, dass alle angesprochenen Punkte im Rahmen der Planung und des Baus vollumfänglich berücksichtigt werden. Für die konkret geplante KomPhos-Anlage wurden Fachgutachten zur Anlagensicherheit erstellt (Brandschutzkonzept, Explosionsschutzkonzept, Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasserrückhaltekonzept), die dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlagen beigefügt werden. Außerdem wurde ermittelt, dass die konkret geplante KomPhos-Anlage nicht unter die Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fällt. Die Unterlagen und Gutachten basieren im Detail auf den konkreten Planungen zur KomPhos-Anlage der TTS GmbH. In den Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung, Aufstellung Bebauungsplan) sind jedoch nicht die konkreten Planungen zur KomPhos-Anlage maßgeblich, sondern allein die Festsetzungen zu den Bauleitplänen. Vorstellbar ist bspw. ein anderer Vorhabenträger mit einer anderen Anlagenkonfiguration, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren noch gar nicht abschließend bewertet werden <u>kann</u>. Gemäß den erstellten Unterlagen ist aber eine Nutzung, die die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt, möglich. Die Bauleitpläne stehen somit diesen Anforderungen nicht entgegen. Eine besondere Berücksichtigung der geologischen Ausgangssituation ist diesbzgl. nicht geboten, da die Konzepte bereits auf die die Verhinderung von Auswirkungen abzielen. Die KomPhos-Anlage muss wie jede andere im Plangebiet zulässige gewerblich-industrielle Nutzung, die in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Grenzwerte der Emissionen/Immissionen einhalten und Vorkehrungen treffen, um die Umwelt nicht mit Schadstoffbelastungen erheblich zu beeinträchtigen. An die Bauleitplanverfahren schließt sich ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren an. In den entsprechenden Antragsunterlagen sind die vom Vorhabenträger vorgesehenen Betriebsabläufe sowie Maßnahmen zum sicheren Anlagenbetrieb im Sinne eines hier genannten

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 4 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Sicherheitskonzeptes darzustellen. Erst wenn die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Anforderungen behördlicherseits bestätigt wird, können die Genehmigungsvoraussetzungen für die Anlage als erfüllt eingestuft und eine Genehmigung erteilt werden. Die Gutachten/Konzepte mit dem Bezug zur konkret geplanten KomPhos-Anlage der TTS GmbH sind Bestandteil des zu erstellenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages. Der Bebauungsplan wird zu einem höheren Verkehrsaufkommen und zu zusätzlichen Emissionen führen. Das wird in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis gewichtet die Stadt die Vorteile der Anlage für sich und die Allgemeinheit aber höher. Maßgeblich dafür ist die Einschätzung, dass die geplante Anlage wie auch jede andere nach dem Bebauungsplan zulässige Anlage die Gesundheit der Anwohner nicht beeinträchtigt und auch sonst zu keinen erheblichen, gar unzumutbaren Beeinträchtigungen führt. Dies sicherzustellen ist Sache der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung und der nachfolgenden Überwachung auch mit Blick auf die immissionsschutzrechtlichen dynamischen Betreiberpflichten. Dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt werden <i>können</i>, ergibt sich bereits aus den Antragsunterlagen, die zur Vorbereitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erarbeitet wurden. Dass sie auch tatsächlich eingehalten <i>werden</i>, ist Sache der Genehmigung, insbesondere der dort beizufügenden Auflagen, sowie der nachfolgenden behördlichen Überwachung. Die Bauleitplanung lässt also auch mit Blick auf die konkret geplante Anlage nichts zu, was später nicht rechtmäßig errichtet und betrieben werden kann. Das ergibt sich bereits aus den bisher zum Genehmigungsverfahren eingeholten Untersuchungen und Gutachten, die deshalb insoweit auch für die Bauleitplanung herangezogen werden, als sie festsetzungsrelevante Untersuchungsgegenstände betreffen. Das ist beispielsweise für die Untersuchungen zum Emissionsverhalten der Anlage zu bejahen, für nur kleinräumige Auswirkungen wie beispielsweise bei der technischen Anlagensicherheit zu verneinen, bspw. für die Fachgutachten zur Anlagensicherheit (Brandschutzkonzept, Explosionsschutzkonzept, Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasserrückhaltekonzept), die

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
 (Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 5 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlagen beigelegt werden). Im Sinne der Entfeinerung der Bauleitplanung muss nichts festgesetzt werden, was auch und besser auf der nachfolgenden Prüfungsstufe der immissions-schutzrechtlichen Zulassung gewährleistet werden kann. Dies soll zugleich eine Überfrachtung der Bauleitplanung vermeiden und die nötige Flexibilität im erst nachfolgenden Genehmigungsverfahren erhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft geht davon aus, dass die Darstellung der Sonderbaufläche <i>keine erheblichen nachteiligen</i> Umweltauswirkungen haben wird. Sie stützt sich dabei auch auf das Gutachten 1 (Umweltbericht = Zusammenfassung der Fachberichte): <i>Im Ergebnis der Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustands sowie der Bewertung der durch die [vorhabenbezogenen] Planungen potenziell verursachten Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass durch die Umsetzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt und ihrer Bestandteile hervorgerufen werden.</i>
Bei Windstrommessungen, auch die durch den Klimawandel ausgelösten Windstromänderungen berücksichtigt werden, da besonders im Talkessel, für den der Bebauungsplan erstellt werden soll, Wechselwirkungen der Luftströme zu beachten sind.	Meteorologische Messungen am Standort liefern nur punktuelle Informationen, die nicht geeignet sind die kompletten Wind- und Strömungsverhältnisse innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage zu beschreiben. Die lokalen Windverhältnisse werden besonders durch die topografischen Verhältnisse modifiziert (z.B. Kanalisierung der Strömung in den Tal-lagen). Detailuntersuchungen zu den Windverhältnissen rund um die Anlage werden entsprechend den fachlichen Standards durchgeführt. Untersuchungen der Repräsentativität der jährlichen Verteilungen der Windrichtungen ab 2012 zeigen keine Verschiebungen der Windrichtungen. Im Zeitraum 2012 bis 2021 ist das Jahr 2021 repräsentativ für die Windrichtungen des zehnjährigen Zeitraums. Fachlich sind daher flächendeckende Windfeldsimulationen durchzuführen. Detailuntersuchungen zu den Windverhältnissen rund um die Anlage werden entsprechend den fachlichen Standards durchgeführt.
Die KomPhos-Anlage beeinträchtigt Naturschutzgebiete.	Die geplante KomPhos-Anlage liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets. Es grenzt auch kein Naturschutzgebiet unmittelbar an die geplante KomPhos-Anlage an.

Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage

Seite 6 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Es soll eine andere Klärschlammverbrennungstechnik (z. B. Grenzebachverfahren, Carbonisierungsanlagen) gewählt werden.	Das erwähnte Grenzebach-Verfahren ist weder erprobt noch bietet es verfahrenstechnische und logistische Vorteile. Auch andere Verfahren wurden im Vorfeld geprüft und nach Abwägung verworfen. Die von der KomPhos GmbH & Co.KG i.G. geplante Verfahrenstechnik ist erprobt und ausgereift. Insbesondere die Verfahrensschritte Trocknung und Mono-Verbrennung ist das von der DWA empfohlene Verfahren für die Klärschlammmentsorgung. Es gibt aktuell keine vergleichbaren vollstufigen Klärschlammmentsorgungsanlagen in Deutschland mit allen Verfahrensschritten (Trocknung, Verbrennung, Düngerproduktion). Die Klärschlamm-Monoverbrennung ist die von der DWA und dem Umweltministerium empfohlene Technik. Die geplante Anlage entspricht somit 100%ig den Entwicklungszielen der Klärschlammmentsorgung in Baden-Württemberg. Ein Phosphordünger kann nur aus Asche einer Mono-Verbrennung hergestellt werden. Auch darum wird die Monoverbrennung benötigt. Die ebenfalls angesprochenen hydrothermalen Carbonisierungsanlagen haben sich in der Praxis nicht bewährt aus folgenden Gründen: - Miserable Energiebilanz - Hohe Rückbelastung der Kläranlagen Außerdem kann mit der hydrothermalen Carbonisierung kein brauchbarer Phosphor rückgewonnen werden. Eigene Praxiserfahrung mit hydrothormaler Carbonisierung sind beim Projektentwickler vorhanden.
Die KomPhos-Anlage ist bei einem Hochwasserereignis überschwemmungsgefährdet. Bei Bauwerken an einer HQ 100 Hochwasser Linie muss eine gesetzl. dreijährige Bauwerksprüfung erfolgen, diese Prüfung ist im Plan nirgendwo vermerkt. Die Prüfung der HQ 100 Richtlinien ist zum Zeitpunkt der Gutachten nicht auf dem aktuell gültigen Stand und eine verlässliche Prüfung fehlt.	Die Bauwerksprüfung muss nicht in der Flächennutzungsplanänderung vermerkt werden. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum Hochwasserschutz werden sowohl in der Flächennutzungsplanänderung als auch im Bebauungsplan einschließlich den Fachgutachten berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird eine Mindesterdgeschossfußbodenhöhe zum Hochwasserschutz festgesetzt. Das Sondergebiet und das Baufenster werden im Bebauungsplan so festgesetzt, dass diese außerhalb des HQ100-Bereichs liegen.
Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch den Eingriff in die Bodenstrukturen.	Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Grundwasserschutz getroffen. Es können keine Chemikalien in den Boden eindringen. Ein Brandschutzkonzept zum immissionschutzrechtlichen Antrag gibt es ebenfalls. Eventuell anfallendes Löschwasser wird komplett im Gebäude

Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage

Seite 7 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	zurückgehalten. Im Rahmen der AwSV-Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Antrag wird der sichere Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersucht und für gut befunden.
Es werden Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes und der Betriebssicherheit geäußert.	Das ist nicht festsetzungsbedürftig und überwiegend nicht festsetzbar und bleibt der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überlassen. Für die konkret geplante KomPhos-Anlage der TTS GmbH wurden Fachgutachten zur Anlagensicherheit erstellt (Brandschutzkonzept, Explosionsschutzkonzept, Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasserrückhaltekonzept), die die gelagerten Einsatzstoffe und ihre Mengen berücksichtigen und dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlagen beigelegt werden. Entsprechendes gilt für das Brandschutzkonzept. Die Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr hinsichtlich der Anforderungen ist erfolgt. Ein Löschwasserspeicher mit 200 cbm ist vorgesehen, um das komplette Löschwasser im Bauwerk zurückzuhalten, muss aber nicht gesondert festgesetzt werden.
Das Sondergebiet für Klärschlammverwertung wird inmitten eines FFH Schutzgebietes geplant, direkt neben dem Ehrenbach, der bei Hochwasser über das Baufenster läuft.	Die geplante KomPhos-Anlage liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebiets. Es grenzt jedoch ein FFH-Gebiet unmittelbar an. Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster liegt außerhalb eines HQ100-Bereichs. Selbst bei einem HQextrem-Ereignis wird das Baufenster nur geringfügig überflutet werden. Das Sondergebiet ist nicht in einem FFH-Gebiet geplant. Im Rahmen der Bauleitplanungen wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt, die auf Basis der konkreten Anlagenplanung „KomPhos-Anlage“ der TTS GmbH und mehrerer Fachgutachten (Anlagensicherheit, Immissionsprognosen Luftschadstoffe und Schall, Artenschutz, Eingriff-/Ausgleichsbilanz) ermittelt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Die Bewertung schließt das gesamte FFH-Gebiet ein.
Risiken, die durch die KomPhos-Anlage entstehen, sind für das Landschaftsschutzgebiet nicht überschaubar.	Die geplante KomPhos-Anlage liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es grenzt auch kein Landschaftsschutzgebiet unmittelbar an die geplante KomPhos-Anlage an.
Am Ehrenbach und dem geplanten Baugebiet befinden sich Feuchtbiotope, die für viele Tier- und Pflanzenarten überlebenswichtig sind und durch den Eingriff und Neubau bedroht werden.	Der Ehrenbach wird vom Bauvorhaben nicht tangiert, es wird im Uferbereich eine Grünfläche ausgewiesen, die nicht überbaut werden darf. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 5 m ist zwingend einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist zudem

Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage

Seite 8 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	extensiv zu bewirtschaften und darf nicht gedüngt werden. Der Verlust von Feuchtbiotopen wird durch die Anlage neuer Feuchtlebensräume in Form von Gräben und Mulden kompensiert.
Die bestehende Brücke über den Ehrenbach, über die täglich 20 LKW und viele PKW zu- und abfahren, ist für eine solche Belastung nicht ausgelegt und entspricht nicht der aktuell gültigen technisch notwendigen Statik und Norm.	Die Brücke ist für den geplanten Verkehr geeignet. Die Brücke wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wiederkehrend geprüft.
Eine Linksabbiegerspur auf der B 315 ist zur Prävention und Unfallverhütung notwendig.	Die Notwendigkeit einer Linksabbiegerspur wird von den zuständigen Behörden geprüft. Schon jetzt ist eine Linksabbiegerspur planerisch berücksichtigt.
Der durch die KomPhos-Anlage entstehende Verkehr (v.a. LKW) ist ein Risiko für die Anwohner der umliegenden Ortschaften. Es werden Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung vorgetragen.	Bei Vollausslastung werden arbeitstäglich (Montag – Freitag) 14 LKW anfahren und dann wieder abfahren. Dazu kommen die Privat-PKW der Beschäftigten (ca. 6 – 8 PKW). Somit kommt es zu maximal 44 weiteren Verkehrsbewegungen. Vom Straßenbauamt wurde eine Verkehrsbelastung von 1799 KFZ/24h genannt. Somit erhöht sich der Verkehr um maximal 2,5 %, wenn man unberücksichtigt lässt, dass es auch jetzt schon Schlammtransporte auf dieser Straße gibt, die zukünftig entfallen. Die Lage des Plangebiets an der B 315 ist aus verkehrlicher Sicht als gut zu bewerten, da damit eine unmittelbare Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz gewährleistet ist. Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald erkennt aufgrund der geringen Zahl der an- und abfahrenden LKW (14 täglich) sowie der Verteilung des Verkehrs im übergeordneten Netz hierbei kein erhöhtes Risiko in Verbindung mit dem An- und Abfahrtsverkehr zur geplanten KomPhos-Anlage. Anlieferverkehr über die K6513 ist sehr unwahrscheinlich. Durch die KomPhos-Anlage wird überregionaler Verkehr minimiert. Die LKWs, die die KomPhos-Anlage anfahren entsprechen den Standard LKWs, die auf jeder deutschen Straße fahren dürfen.
Der zugrundeliegende Regionalplan Hochrhein Bodensee von 2009, ist nicht der aktuelle Stand der zur Verfügung stehenden Planvorlagen vom 16.05.2023.	Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee wird vom Bürger richtig erkannt aktuell fortgeschrieben. In der Begründung wird auf den aktuellen neuen Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Hochrhein-Bodensee verwiesen.
Der landwirtschaftliche Flächenbedarf zur Produktion von regionalen Nahrungs- und Futtermitteln ist im Rahmen der Abwägung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen, ebenso die Umweltbelastungen, der Verkehr und weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.	Der landwirtschaftliche Flächenbedarf die Umweltbelastungen, der Verkehr und weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden in die Abwägung eingestellt.
Fische und Biber werden durch die KomPhos-Anlage gestört.	Eine detaillierte Prüfung der Artengruppe Fische mit Datenrecherchen, Befragung der örtlichen Fischereiverbände, Habitatanalysen für die Einzelarten

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
 (Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 9 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	und Elektrofischerei wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da keine Eingriffe in das Gewässer und dessen Randbereiche vorgesehen sind. Es erfolgen auch keine Einleitungen von schadstoffhaltigen oder erwärmten Abwässern in das Gewässer. Biberspuren (Nagespuren an Gehölzen) wurden am Ehrenbach gefunden, es wird also von Bibervorkommen ausgegangen. Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen vor Ort im Jahr 2022 wurden Biberspuren (Nagespuren an Gehölzen) am Ehrenbach gefunden. Der Biber kommt demnach nachweislich vor. Um Beeinträchtigungen für Fische und Biber ausschließen zu können, wurden verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt (Ausweisung des Ehrenbachs als Bautabuzone, Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Bauarbeiten nur tagsüber und keine Dauer-Beleuchtungen an den zukünftigen Gebäuden, um den nachtaktiven Biber nicht zu stören, Anlage neuer Feuchtlebensräume in Form von Gräben und Mulden). Eine erhebliche Betroffenheit ist unter Einhaltung der oben aufgeführten Maßnahmen nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in den Ehrenbach und dessen Randbereiche vorgesehen sind. Es erfolgen auch keine Einleitungen von schadstoffhaltigen oder erwärmten Abwässern in das Gewässer.
Der Schwarzstorch wurde mehrfach im Ehrenbachtal gesichtet.	Gemäß Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württembergs brütet der Schwarzstorch nicht in der Nähe von Bonndorf. Auch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) stellt im Rahmen des Themas „Windkraft und Naturschutz“ Verbreitungskarten des Schwarzstorches zur Verfügung. Die Kartierung wurde von 2015 bis 2018 durchgeführt. Auch gemäß den Ergebnissen der LUBW-Kartierung befindet sich die nächstgelegene Brutstätte deutlich weiter nördlich im Raum Villingen-Schwenningen. Grundsätzlich ist der Schwarzstorch in Deutschland ein sehr seltener Brutvogel. Er benötigt große Laub- und Mischwälder. Im Plangebiet sowie der Umgebung konnten bei den umfangreichen Untersuchungen vor Ort keine Storchhorste festgestellt werden. Es ist so, dass der Bestand des Schwarzstorches aber immer mehr zunimmt, weshalb auch die Zahl der Durchzugsbeobachtungen steigt (dies trifft laut HÖLZINGER & BAUER 2003 vor allem auch auf den Südwesten Deutschland inkl. Baden-Württemberg zu). Somit können in allen Regionen Baden-Württembergs und daher auch in Bonndorf durchziehende und rastende Schwarzstörche vorkommen.

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 10 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Bei den von Anwohnern beobachteten Tieren handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um solche durchziehenden bzw. rastenden Schwarzstörche, für die der Verlust der Fettwiese keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Der Ehrenbach, der Nahrung in Form von Fischen und Amphibien bietet, wird vom Vorhaben nicht tangiert. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen werden hergestellt und gesichert.
Tausende Bienenvölker haben ihren Lebensraum im Ehrenbachtal und auf den Wildwiesen rund um die Kläranlage Bonndorf.	Im Moment gibt es keine streng geschützten Wildbienenarten in Baden-Württemberg. Alle Bienen- und Hummelarten sind lediglich besonders geschützt und unterliegen damit der Eingriffsregelung. National besonders geschützte Arten werden entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, insofern für die betroffenen Arten im direkten Umfeld ausreichende Ersatzstrukturen vorhanden sind bzw. diese durch entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen hergestellt und gesichert werden. Ausreichende und mit der Verlustfläche vergleichbare Ersatzstrukturen im Umfeld sind gegeben. Die Wiesenflächen setzen sich nach Westen und Süden hin weitläufig fort. Zudem ist die betroffene Fettwiese im Plangebiet für Bienen nicht von besonderer Relevanz. Bienen sind auf artenreiche Wiesen mit einer hohen Blütendichte und -vielfalt angewiesen. Bei der Wiese im Plangebiet handelt es sich um eine eher artenarme Fettwiese. Bedrohte Wildbienen-Arten benötigen zudem Sonderstrukturen in Form von Lehmwänden, Erdbereichen und Totholz.
Fledermäuse werden durch die KomPhos-Anlage gestört.	Die Auswertungen der fünf durchgeführten Fledermauskartierungen zeigen, dass im Plangebiet viele unterschiedliche Fledermausarten und -gattungen vorkommen. Der Nahrungshabitatverlust im Bereich der Fettwiese wird aber nicht als essenziell erachtet, da auf der Wiese kaum Jagdaktivität festgestellt werden konnte und im Umfeld ausreichend Ausgleichsflächen in Form ausgedehnter Wald- und Grünlandbereiche zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Gerodet wird lediglich eine aus drei Bäumen bestehende Baumgruppe. In dieser Baumgruppe waren keine als Fledermaus-Quartier nutzbaren Strukturen ersichtlich. Auch als Orientierungselement bei der

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
 (Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 11 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Jagd besitzt die Baumgruppe nachweislich nur eine untergeordnete Bedeutung. Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu vermeiden und auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, wurden umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Diese sind dem Artenschutzgutachten von galaplan decker zu entnehmen.
Es wird nach Untersuchungen der Artengruppe der Frösche gefragt.	Die Artengruppe der Frösche wurde im Jahr 2022 nach aktuell gültigen Methodenstandards vom Büro galaplan decker untersucht. Dabei konnten an mehreren Stellen (in den Gräben und Mulden angrenzend an den Ehrenbach) Grasfrosch-Laich sowie -Kaulquappen festgestellt werden. Um Beeinträchtigungen von Amphibien zu vermeiden und auf ein verträgliches Maß zu reduzieren, wurden umfangreiche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Diese sind dem Artenschutzgutachten von galaplan decker zu entnehmen. Frösche sind grundsätzlich sehr unempfindlich gegenüber Lärm. Durch das Aufblasen ihrer Lungen können sie die Empfindlichkeit des Trommelfells deutlich verringern und Umgebungsgeräusche ausblenden. Die neue KomPhos-Anlage wird das Abläichen nicht verhindern.
Die KomPhos-Anlage bedingt eine Wertminderung von Grundstücken und Gebäuden in der Umgebung	Es existieren eine Vielzahl von Einflussfaktoren, die den Immobilienwert bzw. Verkehrswert eines Grundstücks bestimmen. Insbesondere in den letzten Jahren hat sich hierbei gezeigt, dass dies die großräumige Wohnraumverfügbarkeit, Wanderungsbewegungen und insbesondere die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Kapitalmarkt (Bauzinsen) sind. Gleichzeitig liegen der Stadt Bonndorf keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass es im Zuge der vergangenen gewerblichen Entwicklungen zu erwartenden Mietminderungen oder Wertverlusten an Grundstücken gekommen wäre, wenngleich der Stadt Bonndorf im Schwarzwald bewusst ist, dass es sich bei der KomPhos-Anlage um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige gewerbliche Anlage handelt, an die erhöhte Genehmigungs- und Betriebsanforderungen gestellt werden. Die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstücks auf den Verkehrswert eines Grundstücks haben könnten, können daher kein für die planerische Abwägung erheblicher Belang sein. Das ist aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft reine Spekulation und nicht weiter abwägungsbedürftig.

Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage

Seite 12 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Eine Wertminderung der Immobilien findet durch die KomPhos-Anlage nicht statt. Dies macht schon die derzeit drohende Rezession.
Der Stadtrat ist zu wenig über das Verfahren und die Planunterlagen informiert.	Die Stadträte haben ihre Entscheidungen auf Basis der zum Planungsstand der Frühzeitigen Beteiligung vorliegenden Vorentwürfe des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung in öffentlichen Sitzungen getroffen. Eine Abstimmung per Handzeichen ist in einer Gemeinderatssitzung ein übliches Vorgehen, um eine Zustimmung, Enthaltung oder Ablehnung kundzutun.
Die Umwandlung in Sondergebiet Klärschlammbehandlung soll zurückgenommen und das Planungsverfahren gestoppt werde.	Die Stadt Bonndorf unterstützt diese ressourcenschonende, nachhaltige Art der Klärschlammbehandlung und -weiterverarbeitung. Durch die Behandlung, Weiterverarbeitung und Veredelung von Klärschlamm leistet die Stadt einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Wertstoffkreislauf, zur Gewerbeentwicklung / Wertschöpfung vor Ort, und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bonndorf. Daher wird der Bereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Klärschlammbehandlung“ dargestellt.
Der Aushub der bestehenden Kläranlage lagert auf dem zu bebauenden Grundstück. Dieser muss abgetragen werden, um die Standfestigkeit des Gebäudes zu gewährleisten.	Boden, der nicht ausreichend tragfähig ist, muss ausgetauscht werden. Hierfür wird im Rahmen des BImSch-Antrags ein Bodenverwertungskonzept zur Genehmigung vorgelegt. Der Ehrenbach wird durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.
Wer übernimmt die Kosten der fachgerechten Entsorgung des alten Aushubs der Kläranlage, der mit Arsen und Blei belastet ist.	Entsprechend den bisherigen Untersuchungen ist eine Belastung mit Blei nicht gegeben. Es wird lediglich ein erhöhter Arsengehalt festgestellt. Dies ist in unserer Gegend geogenbedingt und nicht ungewöhnlich. Die Entsorgung des Bodens obliegt dem Vorhabensträger.
Trägt die Stadt Bonndorf als Grundstückseigentümer / Erbpachtvertragspartner die Verantwortung für evtl. Rückbau, Kosten mehrerer Mio. EUR (Bürgerschaft / Versicherung nicht möglich.)?	Der Vorhabensträger übernimmt die Rückbaupflichtung und bildet entsprechende Rückstellungen.
Laut Entwurf Umweltgutachten vom Oktober 2023 ist der Gebäudekörper und Freiflächen auf 25 Jahre ausgelegt, das bedeutet, dass die Abdichtungen der Betonwannen auch nur auf 25 Jahre ausgelegt sind, was geschieht danach?	Bei turnusmäßiger Überprüfung und ggf. Sanierung von beschädigten Stellen liegt die Lebensdauer des Betonbauwerks bei 200 Jahre und größer. Außerdem ist zu beachten, dass der Beton selbst nicht mit aggressiven Medien in Kontakt kommt. Sämtliche Lagerbehälter werden aus beständigem Material ausgeführt. Die Auffangwannen werden zyklisch überprüft und ständig auf Dichtheit überwacht.
Die KomPhos-Anlage beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich.	Ein Schauerüst wurde am 21.11.2022 aufgestellt und steht seither auf dem Baugelände. Nach den vorliegenden Visualisierungen zur Landschaftsbildanalyse sind keine erheblichen Beeinträchtigungen

Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage

Seite 13 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	des Landschaftsbilds durch die KomPhos-Anlage festzustellen. Das gilt auch für Fernwirkungen. Mehr als daraus ersichtlich lässt auch der Bebauungsplan nicht zu.
Das bisherige Gebiet für die Wasserbehandlung wird durch die Umwandlung nicht mehr ausreichend für zukünftige Entwicklungen im Abwasserbereich sein. Hier muss für Jahrzehnte im Voraus geplant werden. Vergrößerung der Kläranlage / neue Vorschriften.	Eine Vergrößerung der Kläranlage ist nach wie vor möglich. Es steht genügend Fläche zur Verfügung.
Der geänderte FNP greift in die Rechte der Bürger der angrenzenden Ortschaften ein.	Der geänderte FNP greift nicht unzulässigerweise in die Rechte der Bürger der angrenzenden Ortschaften, da bei der FNP-Änderung die materiellen und formellen Anforderungen des BauGBs beachtet werden.
Es wird nach ausreichend Ausgleichsflächen gefragt.	In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von galaplan decker wurden die erforderlichen Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen entwickelt und dargestellt. Da die internen Maßnahmen, die im Bereich des Eingriffs (im Geltungsbereich des Bebauungsplans) festgelegt wurden, nicht ausreichen, wurden in Abstimmung mit der Stadt Bonndorf sowie mit dem zuständigen Förster externe Ausgleichsflächen im Wald gesucht. Zwei Fichtenbestände werden in naturnahe Laubmischwälder umgebaut. Bei Umsetzung aller Maßnahmen (sowohl der internen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch der externen Maßnahmen im Wald) kann das Bauvorhaben vollständig kompensiert werden.
Es wird nach der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets gefragt.	Die Zu- und Abfahrt zur KomPhos-Anlage soll von der B 315 über einen bestehenden Fahrweg mit Brücke über den Ehrenbach erfolgen, über welchen bereits Fahrzeuge zur angrenzenden Kläranlage zu- und abfahren. Die Brücke soll baulich in der Form ertüchtigt werden, dass der Gehweg auf der Brücke verschmälert wird und in diesem Zusammenhang die Fahrbahn auf der Brücke verbreitert wird. Das Brückenbauwerk im Gesamten wird nicht verbreitert und bleibt in der bestehenden Form erhalten.
Fehlende finale Gutachten vom Investor und / oder Betreiber zum Zeitpunkt der Umwandlung machen eine fundierte Entscheidung zur Umwandlung des FNP fragwürdig.	Die für die Festsetzungen und den Abwägungsvorgang im Rahmen der Bauleitplanung relevanten Gutachten sind in der finalen Bearbeitungsphase und werden im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Bonndorf sowie im Rathaus der Stadt Bonndorf ausgelegt.
Die Umwelt wird durch per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) belastet. Es wird eine Analyse von PFAS gefordert.	In der Versuchsanlage „KLEAA“ (Karlsruher Laboranlage zur Ermittlung des Abbrandverhaltens von Abfällen) am Institut für Technische Chemie des

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 14 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) wurde ein getrocknetes Klärschlammgemisch aus kommunalen Kläranlagen verbrannt. Die Verbrennungsprodukte (Asche und Rauchgas) wurden auf PFAS analysiert. Die gesetzlichen Vorgaben zum späteren Betrieb, insbesondere die zu beachtenden Grenzwerte ergeben sich aus der 17. BImSchV (Abfallverbrennungs-Verordnung). In den Verbrennungsaschen wurden keine PFAS oberhalb der Bestimmungsgrenze (BG) ermittelt. Das bedeutet, dass entweder nichts gefunden wurde oder in einer so winzigen Konzentration, dass der Gehalt nicht präzise und zuverlässig quantifiziert werden kann. Das Abgas wurde nach OTM-45 (eine von der US-amerikanischen Umweltbehörde EPA vorgeschlagene Messmethodik) für die Betriebseinstellungen mit >850 °C und > 950 °C bei jeweils ~ 2 Sekunden Verweilzeit jeweils dreimal beprobt. In den Analysen konnten bei 850 °C insgesamt 12 PFAS oberhalb der BG gemessen werden, bei 950 °C sieben Substanzen. In Bezug auf Fluor liegt die Abbaurate bei über 99,99 % für beide Temperaturbereiche. Die Wiederfindungsrate für Fluor aus Fluorwasserstoff im Abgas und dem Gesamtfluorgehalt in der Klärschlammasche liegt mit 78 % in einem für diese Laboranlage akzeptablen Bereich, was bedeutet, dass die Bilanzierung grundsätzlich funktioniert hat, keine systematischen Fehler vorliegen und die Messmethode verlässlich genug ist, eine belastbare wissenschaftliche Aussage zu treffen; die Wiederfindungsrate hat nichts mit der Qualität der Abgasreinigung zu tun und dient nur der Qualitätssicherung der Untersuchung. Die Verbrennung von getrocknetem kommunalem Klärschlamm stellt bei Einhaltung der gesetzlichen Verbrennungsbedingungen (17. BImSchV) auf Basis der hier durchgeführten Untersuchungen im Festbett eine Senke für PFAS dar, es werden also die in die Anlage gesteckten PFAS vernichtet bzw. erheblich vermindert. Die aus den PFAS-Konzentrationen berechneten Fluorfrachten reduzieren sich dabei um mehrere Größenordnungen. Aufgrund der intensiveren Durchmischung im Wirbelbett (KomPhos-Anlage) im Unterschied zum Festbett (KIT) ist zu erwarten, dass sich die Ergebnisse hinsichtlich der fluorbezogenen Abbaurate eher verbessern. Die Untersuchung bildet also einen „worst case“ ab. Die hier erzielten Abbauraten beziehen sich auf das Abgas nach der Sekundärluftteindüsung. Es ist zu erwarten, dass sich die PFAS-

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
 (Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 15 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Konzentrationen in der nachgeschalteten Rauchgasreinigung in der realen Anlage (KomPhos), die zusätzlich mit einem Aktivkohlefilter ausgestattet ist, eher vermindern, keinesfalls aber verschlechtern. Kurz gesagt verschwinden die in die Anlage mit den Schlämmen eingebrachten PFAS nicht ganz, werden aber mengenmäßig erheblich vermindert. In der Asche hat es PFAS nur noch unterhalb der Nachweisgrenze gegeben. In der Abluft sollten sie bei ordnungsgemäßigem Filterbetrieb gar nicht bzw. nur noch unterhalb der Bestimmungsgrenze auftauchen. Es wird auf den Abschlussbericht des KIT zum PFAS-Abbau bei der Verbrennung von kommunalem Klärschlamm verwiesen. Dieser Bericht ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.
Die Umwelt und die menschliche Gesundheit werden durch Emissionen von Stickstoffoxiden, Feinstaub, Schwefelverbindungen, Dioxinen, organischen Rückständen, Schwermetallen (Quecksilber / Blei) und Furan gefährdet.	Der Bebauungsplan wird zu zusätzlichen Emissionen führen. Das wird in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis gewichtet die Stadt die Vorteile der Anlage für sich und die Allgemeinheit aber höher. Maßgeblich dafür ist die Einschätzung, dass die geplante Anlage wie auch jede andere nach dem Bebauungsplan zulässige Anlage die Gesundheit der Anwohner nicht beeinträchtigt und auch sonst zu keinen erheblichen, gar unzumutbaren Beeinträchtigungen führt. Dies sicherzustellen ist Sache der immissionschutzrechtlichen Anlagengenehmigung und der nachfolgenden Überwachung auch mit Blick auf die immissionsschutzrechtlichen dynamischen Betreiberpflichten. Dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt werden <i>können</i>, ergibt sich bereits aus den Antragsunterlagen, die zur Vorbereitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags erarbeitet wurden. Dass sie auch tatsächlich eingehalten <i>werden</i>, ist Sache der Genehmigung, insbesondere der dort beizufügenden Auflagen, sowie der nachfolgenden behördlichen Überwachung. Die Bauleitplanung lässt also auch mit Blick auf die konkret geplante Anlage nichts zu, was später nicht rechtmäßig errichtet und betrieben werden kann. Das ergibt sich bereits aus den bisher zum Genehmigungsverfahren eingeholten Untersuchungen und Gutachten, die deshalb insoweit auch für die Bauleitplanung herangezogen werden, als sie festsetzungsrelevante Untersuchungsgegenstände betreffen. Das ist beispielsweise für die Untersuchungen zum Emissionsverhalten der Anlage zu bejahen, für nur kleinräumige Auswirkungen wie beispielsweise bei

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 16 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	der technischen Anlagensicherheit zu verneinen, bspw. für die Fachgutachten zur Anlagensicherheit (Brandschutzkonzept, Explosionsschutzkonzept, Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasserrückhaltekonzept), die dem immissionsschutzrechtlichen Antrag als Anlagen beigelegt werden). Im Sinne der Entfeinerung der Bauleitplanung muss nichts festgesetzt werden, was auch und besser auf der nachfolgenden Prüfungsstufe der immissionsschutzrechtlichen Zulassung gewährleistet werden kann. Dies soll zugleich eine Überfrachtung der Bauleitplanung vermeiden und die nötige Flexibilität im erst nachfolgenden Genehmigungsverfahren erhalten. Die Stadt geht davon aus, dass die Festsetzung des Sondergebiets <i>keine erheblichen nachteiligen</i> Umweltauswirkungen haben wird. Sie stützt sich dabei auch auf das Gutachten 1 (Umweltbericht = Zusammenfassung der Fachberichte): <i>Im Ergebnis der Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustands sowie der Bewertung der durch die [vorhabenbezogenen] Planungen potenziell verursachten Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass durch die Umsetzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt und ihrer Bestandteile hervorgerufen werden.</i>
Es ist eine doppelte Artenschutzzerhebung (Frühjahr und Herbst) erforderlich.	Die Artenschutzzerhebungen von galaplan decker fanden vom Februar 2022 bis zum Oktober 2022 statt, es wurde somit die gesamte Kartiersaison von Frühjahr bis Herbst abgedeckt. Die Kartierungen erfolgten anhand anerkannter Methodenstandards von Albrecht et al. 2015 und Südbeck et al. 2005. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Waldshut vom 14.04.2025 ist Folgendes zu entnehmen: „<i>Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind die Artengruppen in Relevanzfeststellung und Prüfung ordnungsgemäß abgehandelt und die dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden als plausibel und zielführend angesehen.</i>“
Die durchgeführte Schadstoffausbreitungsberechnung bzw. die Windfeldberechnung ist mangelhaft.	Die Anforderungen an Schadstoffausbreitungsrechnungen sind in Anhang 2 der TA Luft 2021 sowie in der Richtlinie VDI 3783 Blatt 13 zur Qualitätssicherung bei Immissionsprognosen im anlagenbezogenen Immissionsschutz definiert. Alle dort genannten Anforderungen, im Speziellen diejenigen zur Berücksichtigung von Geländeunebenheiten nach Nr.

Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage

Seite 17 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	12 Anhang 2 TA Luft mit Hilfe eines prognostischen mesoskaligen Windfeldmodell, wurden umgesetzt. Im Bericht zur Erstellung einer prognostischen Windfeldbibliothek ist in Kapitel 7 die Prüfliste nach Richtlinie VDI 3783 Blatt 16 dargestellt, womit die Umsetzung der Anforderungen dokumentiert ist.
Von PV-Modulen auf dem Dach der KomPhos-Anlage geht eine erhebliche Blendgefahr aus.	Es sollen PV-Module installiert werden. Diese werden blendfrei ausgeführt und flach geneigt auf dem Dach installiert. Eine Blendgefahr ist somit nicht gegeben.
Die vorgelegten Gutachten sind nicht unabhängig. Es werden unabhängige Gegengutachten gefordert.	Die vorgelegten Gutachten wurden von anerkannten Fachbüros nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften unter hoheitlicher Kontrolle des Gemeinderats der Stadt Bonndorf bzw. des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach erarbeitet. Die Stadt Bonndorf und die Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach sehen keine Hinweise auf Fehler und Parteilichkeit in den Gutachten. Gegengutachten sind daher nicht erforderlich.
Geologische Gegebenheiten des Standorts (Karstspalte / Sumpfgebiet) müssen berücksichtigt werden.	Eine Karstspalte oder ein Sumpfgebiet konnte auf dem Baugrundstück nicht festgestellt werden.
Es fehlt eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a (4) BauGB mit der Schweiz.	Eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 4a (4) BauGB mit Gemeinden und Behörden der Schweiz hat nicht stattgefunden, da das Plangebiet und das Gemeindegebiet der Stadt Bonndorf nicht unmittelbar an schweizerisches Staatsgebiet angrenzen. Aufgrund der im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführten Umweltprüfung sowie der vorgelegten Fachgutachten sind zudem keine erheblichen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb der KomPhos-Anlage auf die Schweiz zu erwarten.
Die beim Anlagenbetrieb anfallende Abwärme ist zu nutzen. Es soll ein Abwärmenutzungskonzept vorgelegt werden.	Die beim Anlagenbetrieb anfallende Abwärme wird komplett genutzt. Wärmeverbraucher sind: - Die Klärschlamm-trockner - Die ORC-Anlagen für die Stromproduktion aus Abwärme - Die Granulieranlagen für die Düngerproduktion - Gebäudeheizung KomPhos-Anlage - Gebäudeheizung Kläranlage Bonndorf Es wird keine Energie verschwendet. Die Nutzung der eigenen Energie für die Düngerproduktion ist elementar, um den Dünger immer (auch

**Zusammenfassung der Abwägung der privaten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
(Abschnitt C) aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage**

Seite 18 von 18

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	bei hohen Öl- und Gaspreisen) wirtschaftlich und wettbewerbsfähig herstellen zu können.